



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuwgv.at

**SONDERRICHTLINIE DES
BUNDESMINISTERS FÜR LAND-
UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND
WASSERWIRTSCHAFT ZUR
ABFEDERUNG VON AUSSER-
ORDENTLICHEN SCHÄDEN BEI
LANDWIRTSCHAFTLICHEN
KULTUREN AUFGRUND VON
FROST IM JAHR 2016**

Fassung / Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt am	In Kraft getreten am
Stammfassung	LE.2.2.23/06- II/5/2016	14.09.2016	15.09.2016



INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	3
1 GELTUNGSBEREICH.....	4
2 RECHTSGRUNDLAGEN	4
3 ZIEL	4
4 FÖRDERUNGSGEGENSTAND.....	4
5 FÖRDERUNGSWERBER.....	4
6 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	5
7 ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG.....	6
8 FINANZIERUNG DER FÖRDERUNGSMABNAHMEN.....	7
9 ABWICKLUNG.....	7
10 KONTROLLE UND PRÜFUNGEN.....	10
11 AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN.....	10
12 RÜCKZAHLUNG, EINBEHALT	11
13 DATENVERWENDUNG.....	12
14 WEITERE BESTIMMUNGEN	13

Präambel

Diese Sonderrichtlinie stellt die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Förderungen an Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe dar, die durch die im April 2016 aufgetretenen Spätfröste Ertragsverluste an ihren landwirtschaftlichen Kulturen erlitten haben.

Für die am stärksten betroffenen Kulturen, dies sind Dauerkulturen im Obst- und Weinbereich sowie Erdbeeren und Hopfen, werden daher Bundesmittel aus dem Katastrophenfonds bereitgestellt, welche an die Bereitstellung von Landesmitteln durch die betroffenen Bundesländer in gleicher Höhe gekoppelt sind.

Im Hinblick auf die erst kürzlich vom Nationalrat beschlossene Erweiterung der staatlichen Unterstützung für landwirtschaftliche Betriebe zur Eigenvorsorge gegen Naturkatastrophen und diesen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse durch Abschluss von Versicherungen (Hagelversicherungs-Förderungsgesetz) ist eine differenzierte Förderung geboten:

Für jene Kulturarten, für die bereits seit längerem die Möglichkeit zum Abschluss einer bezuschussten Versicherung bestand (Wein, Erdbeeren), soll lediglich dann eine Förderung an den betroffenen Bewirtschafter gewährt werden, wenn diese Kulturen auf seinem Betrieb in hohem Ausmaß geschädigt wurden und wenn die damit einhergehenden Einkommensverluste nicht durch ein entsprechend hohes landwirtschaftliches oder außerlandwirtschaftliches Einkommen kompensiert werden kann (Härtefallregelung).

Für jene Kulturarten, für die diese Möglichkeit zur Eigenvorsorge erst seit Kurzem bestand (Apfel, Birne) gelten zwar nicht die zusätzlichen Voraussetzungen bezüglich Einkommen, es werden aber nur Flächen mit höheren Schäden berücksichtigt.

Für alle anderen Kulturarten, für die diese Möglichkeit zur Eigenvorsorge bisher nicht bestand, werden unter Beachtung der durch das Beihilferecht vorgegebenen Einstiegsschwellen auch bereits Verluste aufgrund von mittleren Schäden berücksichtigt

Die vorgesehene Förderintensität in Höhe von maximal 30 % bzw. bei Wein von maximal 50 % entspricht im Durchschnitt den üblichen Sätzen, die von den Ländern für Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen aufgrund von im Katastrophenfondsgesetz definierten Schadereignissen gewährt werden.

In diesem Zusammenhang sind keine Überschneidungen mit Zahlungen der Länder zu befürchten, weil Frost nicht zu den im Katastrophenfondsgesetz definierten Schadereignissen zählt. Ansuchen auf Entschädigungen für zeitgleich mit dem Frost auftretende Schäden durch Schneedruck werden von den Ländern gesondert behandelt.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung der ausschließlich national finanzierten Förderungsmaßnahme „Abfederung von außerordentlichen Schäden bei landwirtschaftlichen Kulturen aufgrund von Frost im Jahr 2016“.
- 1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an der Maßnahme und den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Förderungswerber und dem Bund.
- 1.3 Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber auf Grund seines Förderungsansuchens (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung seines Förderungsansuchens (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.4 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2016;
2. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014,
3. Verordnung zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), BGBl. Nr. 141/1992;
4. Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission, ABl. Nr. L 193 vom 1.7.2014 S. 1.

3 Ziel

Unterstützung von Landwirten, die außergewöhnliche Einkommensverluste durch Ertragsverluste bei bestimmten landwirtschaftlichen Kulturen erlitten haben, welche durch Frost im April 2016 entstanden sind.

4 Förderungsgegenstand

- 4.1 Abfederung von Einkommensverlusten durch Ertragsverluste, welche bei Obst- und Weinkulturen sowie bei Hopfen aufgrund von Frostschäden im April 2016 entstanden sind.
- 4.2 Bei noch nicht im Ertrag stehenden geschädigten Kernobstjunganlagen (das sind Anlagen im Alter von bis zu zwei Pflanzjahren) werden nur die zusätzlichen Kosten aufgrund einer Wiederauspflanzung (hier nur Kosten des Pflanzmaterials, nicht jedoch Arbeitskosten) berücksichtigt.

5 Förderungswerber

- 5.1 Als Förderungswerber kommen nachfolgend beschriebene Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in Betracht, die die Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen:
 - Natürliche Personen,
 - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften und
 - juristische Personen,

die einen in Österreich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

- 5.2 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Betriebe kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.
- 5.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen, es sei denn, das Unternehmen ist erst durch die frostbedingt aufgetretenen Einkommensverluste in diese Schwierigkeiten geraten.
- 5.4 Ebenso sind Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, von der Förderung ausgeschlossen.

6 Förderungsvoraussetzungen

- 6.1 Das betriebliche Ausmaß der geschädigten Fläche je Kultur beträgt mindestens 0,3 ha.
- 6.2 Für die Berechnung der Förderung werden nur jene Schläge berücksichtigt, die bei Apfel- und Birnenanlagen zu mehr als 50 % und bei allen anderen förderbaren Kulturen zu mehr als 35 % geschädigt sind. Als Schlag gilt eine zusammenhängende Fläche auf einem Feldstück, die für eine Vegetationsperiode mit nur einer Kultur bewirtschaftet wird. Diese Schadensschwelle gilt auch für die Förderung der Wiederauspflanzkosten bei Kernobstjungenanlagen.
- Davon abweichend werden bei Weinanlagen und Erdbeerkulturen Schädigungen nur dann berücksichtigt, wenn der Betrieb für sämtliche Flächen dieser Kultur im Durchschnitt ein Schadausmaß von mehr als 70 % aufweist. Bei Wein bedeutet dies, dass der Betrieb weniger als 2.000 Liter Ertrag am Hektar laut Weinerntemeldung erzielt.
- 6.3 Zusätzliche Förderungsvoraussetzungen für Weinanlagen und Erdbeerkulturen:
- 6.3.1 Die Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Förderungswerbers für das Jahr 2015 liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung unter dem 2-fachen des Referenzeinkommens (Referenzeinkommen ist das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der Industriebeschäftigten gemäß Bundesanstalt Statistik Österreich).

Ermittlung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens:

1. Bei unselbständig Erwerbstätigen sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte, und zwar die bereinigten jährlichen Bruttobezüge, zu Grunde zu legen.
2. Unter bereinigtem jährlichen Bruttobezug ist der unter Code 210 der Lohnsteuerbescheinigung - Lohnzettel (L 16) für das vorangegangene Jahr gemäß Einkommenssteuergesetz 1988 aufscheinende Betrag, vermindert um die unter Code 215 ausgewiesenen steuerfreien Bezüge, zu verstehen. Einmalig gewährte Jubiläumsgelder und Abfertigungen sind ausgenommen.
3. Die lt. Einkommenssteuergesetz 1988 steuerfreien Bezüge wie Arbeitslosenentgelt, Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen (§ 3 Abs. 1 Z.5) stellen im Sinne dieser Maßnahmen ebenfalls ein Einkommen dar und sind daher in der Summe der Bruttobezüge zu berücksichtigen.
4. Bei selbständig Erwerbstätigen sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte gemäß letztgültigem Einkommenssteuerbescheid zu Grunde zu legen.
5. Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung sind gleichermaßen zu berücksichtigen.
6. Bei eingetragenen Personengesellschaften, bei Ehe- oder Lebensgemeinschaften, juristischen Personen und bei Personenvereinigungen als Förderungswerber ist Folgendes zu beachten:

Die außerlandwirtschaftlichen Einkommen der förderungsrelevanten Anteilseigner werden getrennt auf Einhaltung der Obergrenzen überprüft. Falls Gesellschaftsanteile nicht geregelt sind, wird nach Gewinnausschüttung zugeteilt. Überschreitet ein Anteilseigner die Obergrenze für das außerlandwirtschaftliche Einkommen, so wird dessen Anteil von der Förderung ausgeschlossen.

Ein von einem Mitglied der vorliegenden eingetragenen Personengesellschaft, juristischen Person bzw. von der Personenvereinigung bezogenes Geschäftsführergehalt kann dann als landwirtschaftliches Einkommen im Sinne der Sonderrichtlinie gewertet werden, wenn der Anteil dieses förderungsrelevanten geschäftsführenden Anteilseigners mindestens 30 % beträgt.

- 6.3.2 Der Betrieb bewirtschaftet abzüglich der in der Förderung berücksichtigten geschädigten Flächen maximal 135 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche.

7 Art und Ausmaß der Förderung

7.1 Es wird ein Zuschuss zu den erlittenen Einkommensverlusten gemäß der unter Punkt 7.6 angeführten Tabelle unter Heranziehung des Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

Dem in dieser Tabelle angeführten Entschädigungsbetrag je Kulturart und Hektar liegt ein Fördersatz in Höhe von maximal 30 % des Rohertrags unter Berücksichtigung einer an dem Einheitswertsystem orientierten Deckelung zugrunde sowie hinsichtlich Wein in Höhe von maximal 50 %.

7.2 Mit Ausnahme von Hopfen werden nur jene landwirtschaftlichen Kulturen berücksichtigt, für die ein Zuschlag zum Einheitswert besteht. Für extensiv geführte Obstanlagen wird keine Förderung gewährt. Bestehen Zweifel an der Förderfähigkeit der Obstanlage, ist dem Erhebungsorgan der Einheitswertbescheid vorzulegen.

7.3 Der Einkommensverlust wird aus der Differenz zwischen dem Rohertrag (Menge * Preis) in einem Normaljahr ohne witterungsbedingte Ertragsverluste und dem Rohertrag im Jahr 2016 errechnet.

7.4 Die Ertragsverluste im Jahr 2016 werden abgestuft nach dem Schädigungsgrad I (>35% – 75 % bzw. für Apfel- und Birnenanlagen > 50% - 75%) und II (>75 %) beurteilt.

7.5 Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe, die von einem Versicherungsunternehmen Zahlungen für die festgestellten Frostschäden erhalten, wird nur die Differenz auf den Entschädigungsbetrag gewährt.

7.6 Daraus folgt eine nach Kultur und Schädigungsgrad abgestufte Entschädigungshöhe/ha:

	Entschädigungsbetrag I in Euro	Entschädigungsbetrag II in Euro
Aronia	540	900
Holunder	660	1.100
Pfirsich und Nektarinen	1.410	2.350
Schwarze Johannisbeeren	1.410	2.350
Sauerkirschen	1.410	2.350
Zwetschken/Pflaumen	1.410	2.350
Apfel	2.400	4.000
Birne	2.400	4.000
Quitte	2.400	4.000
Rote Johannisbeere und verwandte Beerenarten	2.400	4.000
Marille	2.580	4.300
Brombeere	3.000	5.000
Heidelbeere	3.000	5.000
Himbeere	3.000	5.000
Süßkirsche	3.000	5.000
Kiwi	1.410	2.350
Stachelbeere	3.000	5.000
Hopfen	1.800	3.000
Sonderregelung für Wein und Erdbeeren		
Wein (Ertrag 1500 – 2000 l)		3.600
Wein (Ertrag < 1500 l)		3.900
Erdbeeren		5.000

- 7.7 Hinsichtlich der geschädigten Kernobstjunganlagen beträgt der Zuschuss 80 % der mit Rechnungen tatsächlich nachgewiesenen Kosten exklusive Umsatzsteuer für Pflanzmaterial.
- 7.8 Gemäß Art. 25 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind die in Punkt 7.6 genannten Entschädigungsbeträge und der in Punkt 7.7 genannte Fördersatz um 50 % zu reduzieren, wenn der Förderungswerber keine Versicherung abgeschlossen hat, die die der Statistik zufolge häufigsten klimatischen Risiken abdeckt, für die Versicherungsschutz gegeben ist.
- 7.9 Die Förderung je Betrieb wird für Weinanlagen und Erdbeerkulturen in Summe mit maximal 35.000 € und für alle weiteren Kulturarten in Summe mit max. 70.000 € begrenzt. Bei versicherten Betrieben ist die erhaltene Zahlung der Versicherung in die Begrenzung einzurechnen.
- 7.10 Der Betrag der Bundesmittel gemäß Punkt 8.1 kann insgesamt nicht überschritten werden. Sollte die Summe der Förderungsansuchen zu einer Überschreitung dieser Obergrenze führen, so werden die sich aus den Förderungsansuchen ergebenden Zuschüsse aliquot gekürzt.

8 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

- 8.1 Die Finanzierung des Bundeszuschusses in Höhe von maximal 50 Mio EURO erfolgt gemäß § 3 Z 4 lit. n Katastrophenfondsgesetz 1996 aus Mitteln des Katastrophenfonds.
- 8.2 Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie dem Förderungswerber einen Landeszuschuss in gleicher Höhe wie der Bund gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

9 Abwicklung

- 9.1 Die Abwicklung der Förderung erfolgt gemäß den nachstehenden Festlegungen.
- 9.2 Förderungsabwicklungsstelle ist der Landeshauptmann im Namen und auf Rechnung des BMLFUW. Aufgaben der Förderungsabwicklungsstelle können von dieser an geeignete Dritte übertragen werden.
- 9.3 Die Förderungsabwicklungsstelle erfüllt folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme der Förderungsansuchen,
 2. Entscheidung über die Förderungsansuchen,
 3. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie und
 4. Auszahlung

9.4 Förderungsansuchen

- 9.4.1 Die Förderungsansuchen sind unter Verwendung der von der Förderungsabwicklungsstelle aufgelegten Formulare der jeweils zuständigen Förderungsabwicklungsstelle bis spätestens 30. September 2016 bzw. hinsichtlich Wein bis zum 15. November 2016 vorzulegen. Das Förderungsansuchen einschließlich der erforderlichen Beilagen kann sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form eingereicht werden.

Der Nachweis über die tatsächlich angefallenen Kosten für die Wiederauspflanzung von Kernobstjunganlagen (Rechnung und Zahlungsnachweis) ist bis spätestens 31. Mai 2017 der Förderungsabwicklungsstelle vorzulegen.

- 9.4.2 Das Förderungsansuchen hat insbesondere zu enthalten:
1. Name des Förderungswerbers (bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen)
 2. Anschriften des Förderungswerbers
 3. Betriebsnummer, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl
 4. Angaben zur Größe des Unternehmens (Vorliegen eines KMU oder eines großen Unternehmens)
 5. Geburtsdatum bei natürlichen Personen als Antragssteller
 6. Bankverbindung
 7. alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben; insbesondere bei versicherten Förderungswerbern auch Angabe des von der Versicherung festgestellten Schadensausmaßes (Schädigungsgrad sowie Flächenausmaß), der Höhe der von der Versicherung geleisteten Zahlung und

Polizzen-Nummer.

8. Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Förderungsansuchen sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.
- 9.4.3 Diese dem Förderungsansuchen zugrunde liegende Sonderrichtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Förderungsabwicklungsstelle zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.
- 9.4.4 Mit der Beantragung der Förderung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Förderungsansuchens bildet, kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass
 1. er die ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie ihm nicht verständlich gewesen seien oder
 2. die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.1. und 2. gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Beantragung und Einhaltung des Vertrages.
- 9.4.5 Der Förderungswerber hat vor der Beantragung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass er noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der ihn treffenden Rechte und Pflichten, die ihm aus dem Förderungsvertrag mit dem Bund erwachsen, erlangt.
- 9.4.6 Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser Sonderrichtlinie, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) des BMLFUW, der gesetzlichen Interessenvertretungen und sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten.
- 9.4.7 Die Förderungsabwicklungsstelle ist im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Förderungsansuchen insbesondere betraut mit folgenden Aufgaben:
 1. Bereithaltung der für die Beantragung relevanten Unterlagen
 2. Entgegennahme der Förderungsansuchen sowie deren Änderungen durch Versehen des Originals mit einem Eingangsvermerk; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Förderungsansuchens
 3. Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für Beilagen und sonstige Unterlagen
 4. Protokollierung aller eingehenden Förderungsansuchen
 5. visuelle Prüfung (insbesondere formelle Vollständigkeit der Unterlagen, eigenhändige Unterschrift)
 6. Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Antragstellers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.
- 9.4.8 Förderungsansuchen sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Diesbezüglich sowie bei in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsvermerkes der Förderungsabwicklungsstelle maßgeblich.
- 9.4.9 Unvollständige Förderungsansuchen gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß innerhalb einer von der Förderungsabwicklungsstelle festzusetzenden Frist vom Förderungswerber nachgereicht werden.

9.5 Entscheidung über das Förderungsansuchen

- 9.5.1 Die Förderungsabwicklungsstelle hat das Förderungsansuchen hinsichtlich der Förderfähigkeit des Förderungswerbers und der fachlichen Förderungsvoraussetzungen zu beurteilen.
- 9.5.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat die Angaben des Förderungswerbers über den Schädigungsgrad und das Flächenausmaß der geschädigten landwirtschaftlichen Kultur durch eine Schadenserhebung auf den Flächen des Betriebs vor Ort zu überprüfen. Der Förderungswerber hat gegenüber dem Organ, welches das Schadausmaß erhebt, anhand geeigneter Unterlagen wie insbesondere dem Mehrfachtantrag-Flächen das Flächenausmaß nachzuweisen.

Im Falle von geschädigten Weinanlagen ist der Ertragsverlust anhand der Erntemeldungen zu beurteilen.

Wurde der Schaden bei einer landwirtschaftlichen Kultur bereits von einem Versicherungsunternehmen erhoben, ist eine Schadensfeststellung vor Ort nicht erforderlich und es gilt das von der Versicherung gemeldete Schadensausmaß. Dies gilt nicht für Weinanlagen. Die auf Einzelflächen von der Versicherung festgestellten Schädigungsgrade bei Erdbeerkulturen sind auf das Betriebsniveau umzurechnen.

- 9.5.3 Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – binnen angemessener Frist schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande.

9.6 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Förderungsansuchen angegebene Namenskonto durch die Förderungsabwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des BMLFUW nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundes- und der Landesmittel.

Die Anforderung der entsprechenden Bundesmittel hat beim BMLFUW hinsichtlich Obstkulturen und Hopfen bis zum 30. November 2016, hinsichtlich Wein bis 16. Jänner 2017 und hinsichtlich erst im Frühjahr gepflanzter Kernobstjunganlagen bis zum 30. Juni 2017 zu erfolgen.

9.7 Verwendungsnachweise und Berichte

Die Förderungsabwicklungsstelle hat dem BMLFUW bis spätestens 31. August 2017 einen Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen.

10 Kontrolle und Prüfungen

- 10.1 Die Organe und Beauftragten des BMLFUW, der Förderungsabwicklungsstelle, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU, im Folgenden Kontrollorgane, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.
- 10.2 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen verlangen.
- 10.3 Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.
- 10.4 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.
- 10.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.
- 10.6 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.
- 10.7 Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.
- 10.8 Verweigert der Förderungswerber oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte die Auskunft oder verhindert er die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist das Förderungsansuchen abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.
- 10.9 Ist im Förderungsansuchen eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 10.10 Ist der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 10.11 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.
- 10.12 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Förderungsabwicklungsstelle.
- 10.13 Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.
- 10.14 Über Kontrollen gemäß Punkt 10.1 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLFUW, der Landes, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Alle Bestimmungen gemäß Punkt 10, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Förderungswerbers beinhalten, sind sinngemäß anzuwenden.

11 Aufbewahrung von Unterlagen

- 11.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

- 11.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 11.3 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgang auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

12 Rückzahlung, Einbehalt

12.1 Grundsatz

- 12.1.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Förderungsabwicklungsstelle – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn insbesondere
- Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
 - der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 - der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 - die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 - die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
 - dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
 - von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 - sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.
- 12.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

12.2 Ausmaß

- 12.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung bzw. des Einbehaltes tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Der Förderungswerber muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.
- 12.2.2 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.
- 12.2.3 Zinsen
- Der rückzuerstattende Betrag ist mit 4 % p.a. vom Tag der Auszahlung bis zur gänzlichen Einbringung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen.
- Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %.

12.3 Modalitäten

- 12.3.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Förderungsabwicklungsstelle berechtigt, mit dem dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmitteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahme oder aus anderen Maßnahmen des BMLFUW aufzurechnen, wenn die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind.
- 12.3.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.
- 12.3.3 Auf schriftlichen Antrag des Förderungswerbers bei der Förderungsabwicklungsstelle kann die Rückzahlung – unbeschadet der Aufrechnung - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Förderungsabwicklungsstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

12.4 Abstandnahme von der Rückforderung

Die Förderungsabwicklungsstelle kann bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als 100,- € (Zinsen nicht inkludiert) von einer Rückforderung Abstand nehmen.

13 Datenverwendung

- 13.1 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BMLFUW und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind
1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden
 2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus aus der Weindatenbank und auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (hier insbesondere bei der AMA hinsichtlich der Flächenangaben) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Das BMLFUW und die Förderungsabwicklungsstelle sind insbesondere berechtigt, Auskünfte über das Bestehen einer Versicherung sowie über geleistete Zahlungen aufgrund bestehender Versicherungen für die geschädigten landwirtschaftlichen Kulturen vom Versicherungsunternehmen einzuholen und diese zur Überprüfung der Angaben im Förderungsansuchen zu verwenden.

- 13.2 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

- 13.3 Veröffentlichung von Förderungsempfängern

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BMLFUW aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 verpflichtet ist ab dem 1. Juli 2016 Informationen über die Förderungsempfänger gemäß Anhang III leg cit zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichungspflicht gilt ab einer Höhe von mehr als € 60.000,- für Förderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

14 Weitere Bestimmungen

14.1 Gleichbehandlungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

14.2 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

14.3 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Sonderrichtlinie selbst werden auf der Homepage des BMLFUW unter www.bmlfuw.gv.at veröffentlicht.

Die Förderungsabwicklungsstelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Förderungswerber zu sorgen.

14.4 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

14.5 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

14.6 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

14.7 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Sonderrichtlinie und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

14.8 Inkrafttreten

Diese Sonderrichtlinie und Änderungen dieser Sonderrichtlinie treten am Tag nach der Publikation gemäß Punkt 14.3 in Kraft.